WWW.LUDMANNSDORF.AT

Datum: 30.10.2024

Bearbeiterin: Rosalia Stelzl

DW:

-12

E-Mail:

rosi.stelzl@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.10.2024, Zahl: 000-1/2024 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISNACHTRAGSVORANSCHLAG		
Erträge	EUR	6,083.000,00
Aufwendungen	EUR	5,815.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR	24.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	EUR	100.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	EUR	191.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlgen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSNACHTRAGSVORANSCHLAG		
Einzahlungen	EUR 6,467.400,00	
Auszahlungen	EUR 6,269.900,00	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 197.500,00	

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgesetzt: Höhe in EUR 600.000,00

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.10.2024 in Kraft.

Der Burgermeister

Manfred Maierhofer

Angeschlagen am: 30.10.2024 Abgenommen am: 14.11.2024

Im elektronischen Amtsblatt verlautbart am 31.10.2024